

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität

Redaktion: Dezernat 5040
Tel. 608-4106, Raum 13/114 (Schloß-Ostflügel)
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Nr. 1/1989

Seiten 1-34

Osnabrück, den

22. 2. 1989

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen-, und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

INHALT

X = Rechte nicht erfasst

	Seite
<u>I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung</u>	
Organisationsplan für das Rechenzentrum der Universität Osnabrück (Stand: 15.12.1988)	1 ✓
Geschäftsverteilungsplan des Rechenzentrums der Universität Osnabrück (Stand: 15.12.1988)	2 ✓
Geschäftsverteilungsplan des Dezernats für Personalangelegenheiten der allgemeinen Universitätsverwaltung am Standort Osnabrück (Stand: 01.02.1989)	10 ✓
Regelungen über die rechtlichen Beziehungen zwischen Universität und Vereinen im Umfeld der Universität (Verfügung des Präsidenten vom 26.01.1989)	12 ✓
Zusammenarbeit der Universität Osnabrück mit der Southwestern University at Georgetown, Texas (USA) (Absichtserklärung vom 10.01./06.02.1989)	14 ✓

II. Organisation und Verfassung der Hochschule

- Änderung der Bezeichnung der Arbeitsgruppe für den Studiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen" 17 ✓
(Beschluß des Senats der Universität Osnabrück vom 14.12.1988)
- Errichtung eines Instituts für Kommunalrecht im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück 18 ✓
(Erlaß des Nds. MWK vom 14.12.1988)
- Einrichtung der Arbeitsgruppe "Psychologische und soziale Alternswissenschaft" 19 ✗
- Ordnung der Arbeitsgruppe "Psychologische und soziale Alternswissenschaft" 19 ✗
(Beschluß des Senats der Universität Osnabrück vom 08.02.1989)

VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

- Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen", Berufliche Fachrichtungen: Gesundheit und Biotechnik 20 ✓
(Bek. d. MWK vom 03.11.1988 - 1062-243 46-6/2 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 36/1988 S. 1069 vom 08.12.1988)
- Zweite Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang "Lehramt an Gymnasien" 21 ✓
(Bek. d. MWK vom 03.11.1988 - 1062-243 46-6/2 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 36/1988 S. 1068 vom 08.12.1988)
- Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang "Psychologische und soziale Alternswissenschaft" an der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta 23 ✗
(Bek. d. MWK vom 24.08.1988 - 1062-243 56-3 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 27/1988 S. 839 vom 22.09.1988)
- Vierte Änderung der Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft an der Universität Osnabrück, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften 27 ✓
(Bek. d. MWK vom 08.12.1988 - 1062-243 09-7 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 2/1989 S. 62 vom 19.01.1989)
- Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Universität Osnabrück, Fachbereich Mathematik/Informatik 27 ✓
(Bek. d. MWK vom 21.11.1988 - 1062-243 09-3 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 3/1989 S. 85 vom 26.01.1989)

Universität Osnabrück, Abteilung Vechna;
Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang
„Psychologische und soziale Alternswissenschaft“

Bek. d. MWK v. 24. 8. 1988 — 1062-243 56-3 —

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Psychologische und soziale Alternswissenschaft“ beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 27/1988 S. 839

vom 22.09.1988

Anlage

Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang
„Psychologische und soziale Alternswissenschaft“
an der Universität Osnabrück/Abteilung Vechna

§ 1

Ziele des Weiterbildungsstudiengangs,
Zweck der Abschlußprüfung

(1) Der Studiengang „Psychologische und soziale Alternswissenschaft“ richtet sich an Personen, die in der gesundheitlichen oder der psychosozialen Versorgung von alten Menschen oder in der Bildungsarbeit mit alten Menschen tätig sind. Das Studium wird in berufs begleitender Form organisiert.

(2) Durch den Weiterbildungsstudiengang „Psychologische und soziale Alternswissenschaft“ werden wissenschaftliche Erkenntnisse für die berufliche Praxis psychosozialer Arbeit mit Menschen im höheren Lebensalter in unterschiedlichen Berufsfeldern nutzbar gemacht. Ausgehend von der beruflichen Erfahrung der Studenten, dient das Studium einer spezifischen psychologischen und sozialwissenschaftlichen Qualifikation von Personen, die bereits in der Altenpflege, in Altenwohnheimen, Altenpflegeheimen, Altentagesstätten, geriatrischen bzw. gerontopsychiatrischen Kliniken, Allgemein-Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen, Sozialstationen, Beratungsstellen für alte Menschen, Erwachsenenbildungseinrichtungen, Altenpflegeschulen oder ähnlichen Institutionen und Berufsfeldern tätig sind.

(3) Im Verlauf des Studiums werden Einsichten, Kenntnisse und Fähigkeiten aus folgenden Bereichen vermittelt:

- Theorien über das höhere Lebensalter und Prozesse des Alterns,
- Methoden zur Erfassung von altersabhängigen Zuständen und Prozessen,
- psychische, soziale und somatische Funktionen und deren altersspezifische Veränderungen,
- Wechselwirkungen zwischen funktionalen altersspezifischen Veränderungen und administrativen, ökonomischen sowie ökologischen Bedingungen,
- Normalität, Pathogenität und Ätiologie von Alternsprozessen,
- das höhere Lebensalter und Alternsprozesse unter rechtlichen Aspekten,
- präventive und rehabilitative Interventionen unter psychologischen, medizinischen, pädagogischen, soziologischen, sportwissenschaftlichen, juristischen und ethischen Aspekten.

(4) Durch die Abschlußprüfung soll festgestellt werden, ob der Student des Weiterbildungsstudienganges die in Absatz 3 bezeichneten Einsichten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der psychologischen und sozialen Alternswissenschaft erworben hat und diese für seine berufliche Praxis nutzbar machen kann.

§ 2

Studienbereiche und Studieninhalte

Das Studium umfaßt folgende Studienbereiche:

I. Hauptfach:

Psychologie des Alterns.

II. Nebenfächer:

1. Medizin,
2. Recht,
3. Sozialpolitik,
4. Pädagogik (Sozialpädagogik/Allgemeine Pädagogik),
5. Sportwissenschaft,
6. Werken,
7. Kunst,
8. Musik,
9. Ethik (Theologie/Philosophie).

Näheres regelt die Studienordnung.

§ 3

Regelstudienzeit

Das Lehrangebot ist so zu gestalten, daß das Studium einschließlich der Prüfung in zwei Jahren abgeschlossen sein kann (Regelstudienzeit).

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen im Weiterbildungsstudiengang „Psychologische und soziale Alternswissenschaft“ wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport ein Prüfungsausschuß gebildet. Dieser ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit in dieser Prüfungsordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student, die an dem weiterbildenden Studiengang in Lehre oder Studium beteiligt sind. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter des Rates des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport gewählt. Der Prüfungsausschuß wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Für den Prüfungsausschuß gilt die Geschäftsordnung der Universität Osnabrück.

(5) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er berichtet dem Fachbereich Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung sowie der Studienordnung.

(6) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er führt die Prüfungsakten und berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

§ 5

Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer.

(2) Als Prüfer werden solche Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit ein Bedürfnis hierfür besteht, gilt dies auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches erteilt wurde. Es können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern

bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten die Namen der für den jeweiligen Termin zuständigen Prüfer durch Aushang rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Der Student kann für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist dem Studenten rechtzeitig Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist.

(3) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe des § 23 NHG angerechnet.

(4) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne Angabe besonderer Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne besondere Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich angezeigt werden. Bei Krankheit des Studenten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegende Prüfungsleistung ist in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei der Hausarbeit der Abgabetermin ohne besondere Gründe nicht eingehalten, so gilt dieser Teil der Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung abgebrochen, und die betreffende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 8

Zulassung zur Abschlußprüfung

(1) Zur Abschlußprüfung wird zugelassen, wer

- a) mindestens für das Studienhalbjahr, in dem die Prüfung abgelegt wird, als ordentlicher Student der Universität Osnabrück/Abteilung Vechta für den Studiengang „Psychologische und soziale Alternswissenschaft“ immatrikuliert ist,
- b) ein ordnungsgemäßes Studium im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nach Maßgabe der Studienordnung nachweist,
- c) den Nachweis über folgende Studienleistungen erbringt:
 - je drei mit mindestens „ausreichend“ bewertete Leistungsnachweise aus jedem der vier Studienbereiche des Hauptfaches (§ 2 Ziff. I),
 - je einen mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Leistungsnachweis in den Nebenfächern Medizin, Recht und Sozialpolitik,
 - Teilnahme an mindestens einer eintägigen Exkursion.

Für die Bewertung der Leistungsnachweise gilt § 14 Abs. 1 entsprechend.

(2) Zur Abschlußprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Abschlußprüfung in demselben Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Meldung sind die Nachweise gemäß Absatz 1 Buchst. a bis c beizufügen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn einer der Nachweise gemäß Absatz 1 Buchst. a bis c nicht erbracht werden kann. Sobald die Nachweise vollständig vorliegen, kann ein neuer Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung gestellt werden.

§ 9

Art und Umfang der Abschlußprüfung

Die Abschlußprüfung besteht aus einer Abschlußarbeit und zwei mündlichen Fachprüfungen.

§ 10

Abschlußarbeit

(1) Durch die Abschlußarbeit soll der Student zeigen, daß er in der Lage ist, Problemstellungen aus seinem beruflichen Alltag mit Hilfe wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu bearbeiten. Das Thema der Abschlußarbeit ist aus einem der vier Studienbereiche des Faches Psychologie des Alterns zu wählen.

(2) Die Arbeit kann von jedem Prüfer nach § 6 vorgeschlagen werden, wobei einer der Prüfer Professor sein muß. Mit der Ausgabe des Themas durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden durch diesen der Prüfer, der die Arbeit vorgeschlagen hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Während der Bearbeitungszeit wird der Student vom Erstprüfer betreut.

(3) Das Thema wird zwischen dem Erstprüfer und dem Studenten abgestimmt. Kommt es hierzu nicht bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin, so setzt der Prüfungsausschuß eine Nachfrist. Er kann auf Antrag des Studenten einen anderen Prüfer bestellen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist legt der Prüfungsausschuß das Thema fest.

(4) Die Abschlußarbeit ist spätestens drei Monate nach Erteilung des Themas einzureichen. Das Thema der Abschlußarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Nach mehr als zwei Monaten ist die Rückgabe nur aus wichtigen Gründen möglich. Mit der Erteilung eines zweiten Themas durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beginnt die Bearbeitungsfrist erneut. Für die Vergabe des zweiten Themas gelten die vorgenannten Bestimmungen. Dies gilt nicht als Wiederholungsprüfung. Weist der Student vor Ablauf der Frist nach, daß er den Termin ohne sein Verschulden nicht einhalten kann, so ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ermächtigt, nach Anhörung der Prüfer, eine Nachfrist von höchstens zwei Monaten zu bewilligen.

(5) Die Abschlußarbeit ist in zwei Exemplaren beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben. Mit der Abschlußarbeit ist eine eidesstattliche Versicherung einzureichen, daß der Student die Abschlußarbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und daß er alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer entnommenen Stellen unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht hat.

(6) In je einem Gutachten wird die Abschlußarbeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes von beiden Prüfern bewertet. Die Abschlußarbeit ist bestanden, wenn beide von den Prüfern festzusetzenden Einzelnoten mindestens „ausreichend“ lauten.

§ 11

Mündliche Fachprüfungen

(1) Ist die Abschlußarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet, finden zwei mündliche Fachprüfungen statt. Diese werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Gruppengröße darf drei Studenten nicht überschreiten. Jede mündliche Fachprüfung dauert 30 Minuten.

(2) Die erste mündliche Fachprüfung erstreckt sich auf den Themenbereich der schriftlichen Abschlußarbeit. Die zweite

mündliche Fachprüfung ist in einem der Nebenfächer nach Wahl des Studenten (Medizin, Recht, Sozialpolitik, Pädagogik, Sportwissenschaft, Werken, Kunst, Musik oder Ethik) abzulegen.

(3) Die mündlichen Fachprüfungen werden jeweils von zwei Prüfern bewertet.

(4) Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Fachprüfungen und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern zu unterschreiben.

(5) Das Ergebnis der mündlichen Fachprüfung wird dem Studenten unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt. Es ist mündlich zu begründen.

§ 12

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung können Studenten des eigenen Fachbereichs, die demnächst die Prüfung ablegen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, anwesend sein. Der zu prüfende Student muß hierzu sein Einverständnis geben. Ist der Prüfling nicht einverstanden, sind die Zuhörer von der mündlichen Prüfung auszuschließen. Die Zuhörer sind ausgeschlossen bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(3) Die Note lautet bei bestandener Leistung bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut, bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut, bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend, bei einem Durchschnitt über 3,5 ausreichend.

(4) Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Sie ist nicht bestanden, wenn ein Prüfungsteil mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(5) Die Gesamtnote für die Abschlußprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Abschlußarbeit und die beiden mündlichen Fachprüfungen. Die Note der Abschlußarbeit wird doppelt gewichtet.

§ 14

Wiederholung der Prüfung

Bei Wiederholung der nicht bestandenen oder als nicht bestanden geltenden Prüfung ist nur der nicht bestandene Prüfungsteil zu wiederholen. Abschlußarbeit und mündliche Prüfungen können jeweils einmal wiederholt werden. Zur Wiederholung der Prüfung hat sich der Student beim nächsten Prüfungstermin, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres zu melden, sofern kein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist. Andernfalls gilt, wenn nicht andere Gründe vorliegen, die der Student nicht zu vertreten hat, die zu wiederholende Prüfung als „nicht bestanden“.

Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuß. Die zweite Wiederholungsprüfung muß innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

§ 15

Zeugnis

Über die bestandene Abschlußprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis (Anlage) ausgestellt. In einem Anhang zum Zeugnis werden die erbrachten Studienleistungen aufgeführt.

§ 16

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Student bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß jeder Teilprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Ablegung der Teilprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Prüfungsentscheidung richtet, wird eine Stellungnahme der Prüfer eingeholt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bescheidet den Widerspruchsführer.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

